

Reglement über die Liegenschaftssteuer



**Einwohnergemeinde
Sutz-Lattrigen**



EINWOHNERGEMEINDE SUTZ-LATTRIGEN

Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR)

Die Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen, gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 37, e), des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen. vom 01. September 2000

beschliesst:

Gegenstand

Art. 1 Die Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.

Steuerpflicht

Art. 2 ¹ Steuerpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die am Ende des Kalenderjahres (31. Dezember) im Register der amtlichen Werte der Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen als Eigentümerinnen oder Eigentümer im Grundbuch eingetragen sind (Art. 259 Abs. 1 StG).

² Besteht eine Nutzniessung gemäss Art. 746 Abs. 1 ZGB, so ist die Nutzniesserin oder der Nutzniesser steuerpflichtig (Art. 259 Abs. 2 StG).

³ Bei den nicht im Grundbuch eingetragenen Rechten und Bauten (Art. 52 Abs. 1 Bst. d bis f StG) ist die wirtschaftlich berechnete Person steuerpflichtig (Art. 259 Abs. 3 StG).

Ausnahmen von der Steuerpflicht

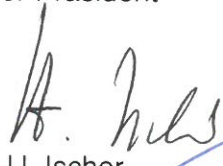
Art. 3 ¹ Keine Liegenschaftssteuer wird erhoben (Art. 259 Abs. 4 StG),
a) wenn Bundesrecht die Besteuerung ausschliesst,
b) auf Amts- und Verwaltungsgebäuden, Kirchen, Synagogen und Pfarrhäusern (einschliesslich Hausplätzen, Weg- und Hofanlagen) des Kantons, der Gemeinden, ihrer Unterabteilungen, der Gemeindeverbände, der Burgergemeinden, der Kirchgemeinden, der Gesamtkirchengemeinden und der nach dem Gesetz über die jüdischen Gemeinden anerkannten Körperschaften.

² Die übrigen Bestimmungen des Steuergesetzes über Ausnahmen von der Steuerpflicht sind nicht anwendbar (Art. 259 Abs. 5 StG).

Steuerberechnung	<p>Art. 4 ¹ Steuerperiode ist das Kalenderjahr (Art. 260 Abs. 1 StG).</p> <p>² Die Liegenschaftssteuer wird auf dem amtlichen Wert am Ende des Steuerjahres ohne Abzug der Schulden berechnet (Art. 260 Abs. 2 StG).</p>
Steuersatz	<p>Art. 5 ¹ Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).</p> <p>² Der Steuersatz beträgt höchstens 1,5 Promille des amtlichen Wertes (Art. 261 Abs. 2 StG).</p>
Verfahren	<p>Art. 6 ¹ Die Liegenschaftssteuer wird von der Gemeindeverwaltung Sutz-Lattrigen veranlagt (Art. 262 Abs. 1 StG). Die Eröffnung der Veranlagungsverfügung erfolgt ebenfalls durch die Gemeindeverwaltung Sutz-Lattrigen, sofern diese Eröffnung nicht vom Gemeinderat Sutz-Lattrigen der Kantonalen Steuerverwaltung übertragen wird.</p> <p>² Gegen die Veranlagungsverfügung kann innert 30 Tagen seit deren Eröffnung bei der Gemeindeverwaltung Sutz-Lattrigen Einsprache erhoben werden. Rechtskräftig festgesetzte amtliche Werte können in diesem Verfahren nicht angefochten werden (Art. 262 Abs. 2 StG).</p> <p>³ Gegen den Einspracheentscheid steht der Rekurs an die Steuerrekurskommission nach Massgabe der Art. 195ff. StG offen (Art. 262 Abs. 3 StG).</p>
Steuerbezug	<p>Art. 7 Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Sutz-Lattrigen, sofern dieser Bezug nicht vom Gemeinderat Sutz-Lattrigen an die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung übertragen wird.</p>
Widerhandlungen / Bussen	<p>Art. 8 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat Sutz-Lattrigen ausgesprochen.</p>
Sicherung	<p>Art. 9 ¹ Für die Liegenschaftssteuer besteht zu Gunsten der Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Art. 241 StG (Art. 270 Abs. 1 Bst. c StG).</p> <p>² Das Grundpfandrecht der Gemeinde geht einzig dem Grundpfandrecht des Kantons nach (Art. 270 Abs. 2 StG).</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 10 ¹ Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2001 in Kraft.</p>

Das Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 05. Dezember 2001 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE SUTZ-LATTRIGEN
Der Präsident Der Gemeindegeschreiber


H.U. Ischer


U. Grünig

Auflagezeugnis

Der Gemeindegeschreiber hat dieses Reglement vom 2. November 2001 bis 5. Dezember 2001 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Nidauer Anzeiger Nr. 44 vom 2. November 2001 bekanntgegeben.

Sutz-Lattrigen, 11. Januar 2002



Der Gemeindegeschreiber


Urs Grünig